

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Allgemeines

(1) Die Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern wurde durch die Bundesagentur für Arbeit erteilt.

(2) Für sämtliche von Bodenbach Fachpersonal, Inh. Daniela Bodenbach (im Folgenden: Verleiher) aus und im Zusammenhang mit dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag erbrachte oder zu erbringende Dienstleistungen gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Abweichende AGB des Kunden (im Folgenden: Entleiher) gelten auch dann nicht, wenn der Verleiher nicht ausdrücklich widerspricht oder der Entleiher erklärt, nur zu seinen Bedingungen abschließen zu wollen.

## 2. Vertragsabschluss

(1) Das Vertragsverhältnis kommt durch das Angebot des Verleihers nach Maßgabe des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die schriftliche Annahmeerklärung des Entleihers mit Unterzeichnung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages zustande. Dem Entleiher ist bekannt, dass für den Verleiher keine Leistungspflichten bestehen, sofern die unterzeichnete Vertragsurkunde durch den Entleiher nicht zurückgereicht wird (§ 12 Abs. 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (im Folgenden: AÜG)).

(2) Sofern der Entleiher beabsichtigt, dem Zeitarbeitnehmer den Umgang mit Geld und/oder Wertsachen zu übertragen, wird er vorab mit dem Verleiher eine gesonderte Vereinbarung treffen.

(3) Der Entleiher verpflichtet sich, vor jeder Überlassung zu prüfen, ob der Zeitarbeitnehmer in den letzten sechs Monaten vor der Überlassung aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher selbst oder einem mit dem Entleiher konzernmäßig im Sinne des § 18 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen ausgeschieden ist. Trifft das zu, so teilt der Entleiher diesen Befund dem Verleiher unverzüglich mit. Die Vertragsparteien haben angesichts der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen (Equal Treatment) sodann Gelegenheit, zu entscheiden, ob die Überlassung wie geplant durchgeführt werden soll und ggf. die Überlassungsverträge anzupassen.

## 3. Arbeitsrechtliche Beziehung

(1) Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet keine arbeitsrechtliche Beziehung zwischen dem Zeitarbeitnehmer und dem Entleiher. Der Verleiher ist Arbeitgeber des Zeitarbeitnehmers.

(2) Für die Dauer des Einsatzes bei dem Entleiher obliegt diesem die Ausübung des arbeitsbezogenen Weisungsrechts. Der Entleiher wird dem Zeitarbeitnehmer nur solche Tätigkeiten zuweisen, die dem mit dem Verleiher vertraglich vereinbarten Tätigkeitsbereich unterliegen und die dem Ausbildungsstand des jeweiligen Zeitarbeitnehmers entsprechen. Im Übrigen verbleibt das Direktionsrecht bei dem Verleiher.

## 4. Fürsorge-/Mitwirkungspflichten des Entleihers/Arbeitsschutzmaßnahmen

(1) Der Entleiher wird sicherstellen, dass am Beschäftigungsort des Zeitarbeitnehmers geltende Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften (u. a. §§ 5, 6 ArbSchG) sowie die gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen und Pausen eingehalten werden. Insbesondere wird der Entleiher den Zeitarbeitnehmer vor Beginn seiner Tätigkeit einweisen und über etwaig bestehende besondere Gefahren der zu verrichtenden Tätigkeit sowie Maßnahmen zu deren Abwendung aufklären. Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe sowie vorgeschriebene Sicherheitsausrüstungen und Schutzkleidungen sind vom Entleiher zu stellen. Wenn der Zeitarbeitnehmer im Rahmen einer Tätigkeit chemischen oder biologischen Einwirkungen ausgesetzt ist oder gefährdende Tätigkeiten im Sinne der arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung (Arb Med VV) ausübt, hat der Kunde vor Beginn dieser Tätigkeit die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durchzuführen. Zur Wahrnehmung der dem Verleiher obliegenden Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen gestattet der Entleiher dem Verleiher ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der Zeitarbeitnehmer innerhalb der üblichen Arbeitszeiten.

(2) Sofern für die Beschäftigung der Zeitarbeitnehmer behördliche Genehmigungen erforderlich sind oder werden, verpflichtet sich der Entleiher diese vor Aufnahme der Beschäftigung durch den Zeitarbeitnehmer einzuholen und dem Verleiher die Genehmigung auf Anfrage vorzulegen.

(3) Der Entleiher wird dem Verleiher einen etwaigen Arbeitsunfall des überlassenen Zeitarbeitnehmers unverzüglich, das heißt am Schadenstag, schriftlich anzeigen. In der Folge wird der Entleiher dem Verleiher einen schriftlichen Schadensbericht innerhalb von 5 Werktagen nach Eintritt des Schadensfalles überlassen oder mit dem Verleiher den Unfallhergang untersuchen.

## 5. Zurückweisung/Austausch von Zeitarbeitnehmern

(1) Der Entleiher ist berechtigt, einen Zeitarbeitnehmer gegenüber dem Verleiher zurückzuweisen, wenn ein wichtiger Grund gem. § 626 BGB vorliegt. Der Entleiher ist verpflichtet, die Gründe für die Zurückweisung detailliert darzulegen.

(2) Der Entleiher kann innerhalb der ersten drei Tage des Arbeitseinsatzes eines Zeitarbeitnehmers diesen zurückweisen und Austausch verlangen, wenn sich der Zeitarbeitnehmer für die vertraglich vereinbarte Tätigkeit nicht eignet. Der Verleiher ist berechtigt, einen anderen fachlich gleichwertigen Zeitarbeitnehmer zu überlassen.

(3) Die Zurückweisung hat in allen Fällen unverzüglich schriftlich gegenüber dem Verleiher unter Angabe der Gründe zu erfolgen.

## 6. Abrechnung

(1) Bei sämtlichen von dem Verleiher angegebenen Verrechnungssätzen handelt es sich um Nettoangaben. Der Verleiher wird dem Entleiher bei Beendigung des Auftrages – bei fortdauernder Überlassung wöchentlich – eine Rechnung unter Ausweis der gesetzlichen Mehrwertsteuer stellen, es sei denn die Parteien vereinbaren ausdrücklich eine abweichende Abrechnungsweise.

(2) Änderungen des Einsatzortes sowie des Arbeitsbereiches berechtigen den Verleiher zur Änderung des Stundenverrechnungssatzes.

(3) Der Verleiher nimmt die Abrechnung nach Maßgabe der von dem Zeitarbeitnehmer überlassenen und von dem Entleiher wöchentlich unterschriebenen Stundennachweise vor. Der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag jeweils vereinbarte Stundenverrechnungssatz ist maßgeblich für die Abrechnung. Dieser basiert auf einer Wochenarbeitszeit von 40 Arbeitsstunden.

(4) Für den Fall, dass dem Verleiher Stundennachweise zur Abrechnung nicht vorgelegt werden und dies auf ein Verhalten des Entleihers zurückgeht, ist der Verleiher berechtigt, im Streitfall eine tägliche Arbeitszeit des Zeitarbeitnehmers zu berechnen, die der maximalen täglichen Arbeitszeit von Arbeitnehmern nach dem Arbeitszeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung entspricht (§ 3 ArbZG). Dem Entleiher bleibt in diesen Fällen vorbehalten, eine geringere Beschäftigungsdauer des Zeitarbeitnehmers nachzuweisen

(5) Im Falle von Mehr-, Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit werden folgende Zuschläge berechnet:

ab 41 Wochenstunden: 25%  
Arbeitsstunden von 22:00 bis 06:00 Uhr: 25%  
Arbeitsstunden an Samstagen: 25%  
Arbeitsstunden an Sonntagen: 50%  
Arbeitsstunden an Feiertagen: 100%

Für Arbeiten an Feiertagen für die auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen der Lohn weiterzuzahlen ist, sowie für Arbeiten, die am 24. und 31. Dezember ab 14:00 Uhr verrichtet werden: 100%.

Beim Zusammentreffen von Mehr-, Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit wird jeweils nur der höhere Zuschlag berechnet.

(6) Die Rechnungsbeträge sind mit Zugang der von dem Verleiher erteilten Abrechnung bei dem Entleiher sofort – ohne Abzug - fällig und zahlbar. Zahlungsverzug tritt 7 Tage nach Rechnungsdatum ein. Es fallen ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von mindestens 12% p.a. an. Die Geltendmachung eines höheren Verzugssschadens bleibt vorbehalten.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 7. Aufrechnungs-/Zurückhaltungsrecht

Der Entleiher ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen des Verleihers aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die von dem Entleiher geltend gemachte Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

### 8. Gewährleistung/Haftung

(1) Der Verleiher steht dafür ein, dass die überlassenen Zeitarbeiter allgemein für die vorgesehenen Tätigkeiten geeignet sind; er ist jedoch zur Nachprüfung von Arbeitspapieren, insbesondere von Zeugnissen der Zeitarbeiter, auf Ihre Richtigkeit hin und zur Einholung von polizeilichen Führungszeugnissen nicht verpflichtet.

(2) Der Verleiher, deren gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen haften nicht für durch Zeitarbeiter anlässlich ihrer Tätigkeit bei dem Entleiher verursachte Schäden, es sei denn dem Verleiher, deren gesetzlichen Vertretern sowie Erfüllungsgehilfen fällt ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Auswahlverschulden zur Last. Im Übrigen ist die Haftung des Verleihers sowie seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt sowohl für gesetzliche als auch für vertragliche Haftungstatbestände, insbesondere im Falle des Verzuges, der Unmöglichkeit, des Unvermögens, der Pflichtverletzung oder in Fällen der unerlaubten Handlung. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen haftet der Verleiher darüber hinaus nur für vorhersehbare Schäden.

(3) Der Entleiher verpflichtet sich, den Verleiher von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der dem Zeitarbeiter durch den Entleiher übertragenen Tätigkeiten geltend machen. Der Verleiher wird den Entleiher über jede Inanspruchnahme durch Dritte schriftlich in Kenntnis setzen.

(4) Sollte der Entleiher seiner Prüfungs- und Mitteilungspflicht nach 2.3 nicht nachkommen, so stellt er den Verleiher von allen bisher entstandenen und künftig entstehenden Ansprüchen des Zeitarbeitnehmers auf Equal Treatment und allen sonstigen sich aus der Pflichtverletzung ergebenden Schäden frei. Der Verleiher verpflichtet sich, sich gegenüber etwaigen Anspruchstellern auf einschlägige Ausschlussfristen zu berufen.

### 9. Kündigung

(1) Soweit der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag nicht befristet geschlossen wurde, kann er beiderseits gekündigt werden.

(a) Bei Arbeitnehmerüberlassungsverträgen, die das zur Verfügung stellen von Technikern, Meistern, Ingenieuren und Ärzten betreffen mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats.

(b) In allen übrigen Fällen mit einer Frist von 5 Arbeitstagen.

(2) Macht der Verleiher im Falle des nach 5.2 genannten Rechts des Austausches des Zeitarbeitnehmers nicht Gebrauch, so kann der Vertrag beiderseits fristlos gekündigt werden.

(3) Davon unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung. Der Verleiher ist insbesondere zur fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt, wenn

a) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Entleihers beantragt ist, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde oder ein solches droht oder

b) der Entleiher eine fällige Rechnung auch nach erfolgter Mahnung und Fristsetzung nicht ausgleicht.

(4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung dieser Vereinbarung durch den Entleiher ist nur wirksam, wenn sie gegenüber dem Verleiher ausgesprochen wird. Die durch den Verleiher überlassenen Zeitarbeiter sind zur Entgegennahme von Kündigungserklärungen nicht befugt.

### 10. Übernahme von Arbeitnehmern

(1) Schließen Kunde und Arbeitnehmer vor Beginn, während oder innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Überlassung einen Arbeits- oder Dienstvertrag miteinander ab, steht dem Verleiher ein Anspruch auf Zahlung einer Vermittlungsprovision in Höhe von zwei zwischen Kunde und Arbeitnehmer vereinbarten Bruttomonatsgehältern zzgl. MwSt. zu. Der Provisionsanspruch reduziert sich für jeden vollen Einsatzmonat bei dem Kunden um 1/12. Mehrere Einsatzzeiträume werden für die Berechnung der vorherigen Einsatzdauer ggf. addiert.

(2) Der Kunde kann den Gegenbeweis führen, dass die Überlassung nicht für die Einstellung ursächlich war.

(3) Der Anspruch auf Zahlung der Vermittlungsprovision entsteht ferner, wenn der Arbeitnehmer innerhalb der in 10.1 genannten Fristen

(a) bei einem mit dem Kunden konzernverbundenen Unternehmen (§§ 15ff. AktG in Deutschland) eingestellt wird oder

(b) einem mit dem Kunden nicht konzernverbundenen Unternehmen eingestellt, von dort jedoch beim Kunden als Zeitarbeiter eingesetzt wird.

Die Vermittlungsprovision ist fällig mit Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen dem Arbeitnehmer und dem Kunden (10.1) bzw. dem konzernverbundenen Unternehmen (10.3) bzw. bei Arbeitsaufnahme im Kundenbetrieb.

(4) Der Kunde ist zur Auskunft über den vereinbarten Monatslohn verpflichtet. Erteilt der Kunde die Auskunft nicht innerhalb einer angemessenen Frist, ist der Verleiher berechtigt, die Provision auf Basis einer monatlichen Arbeitszeit von 173 Stunden und der bisher vereinbarten Überlassungsvergütung abz. 50% zu berechnen. Das Recht zur Durchsetzung des Auskunftsanspruchs und zur Provisionsberechnung gem. 10.1 bleibt daneben bestehen.

### 12. Datennutzungsrecht/Personenbezogenen Daten

(1) Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses erheben oder verwenden wir Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen. Bodenbach Fachpersonal ist berechtigt, den Auftrag des Kunden abzulehnen.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Informationen und Daten über den Auftraggeber zu erheben, speichern, verarbeiten, nutzen und an Dritte im Rahmen von Forderungsabtretungen weiterzugeben.

### 13. Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung zwischen den Parteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz von Bodenbach Fachpersonal, Inh. D. Bodenbach.

(3) Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Verleiher und dem Entleiher gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Ergänzungen und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt selbst für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck am Nächsten kommt.